

Satzung

der Vereinigung der Freunde und Förderer
des Walburgisgymnasiums und der Walburgisrealschule, Menden,
(Kurzform: Förderverein WBG/WBR Menden)

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck der Vereinigung der Freunde und Förderer des Walburgisgymnasiums und der Walburgisrealschule ist die ideelle und finanzielle Förderung des Walburgisgymnasiums und der Walburgisrealschule, insbesondere durch

- a) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen in der Öffentlichkeit,
- b) Förderung der Jugendpflege durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) sowie der Heimatpflege und Heimatkunde (Vorträge, Wanderungen) in unmittelbarer Trägerschaft der Vereinigung;
- c) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts durch Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Unterrichts- und Ausstattungsmitteln sowie durch den Unterrichtsstoff ergänzende Vorträge und Studienfahrten.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein WBG/WBR Menden“; nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) also „Förderverein WBG/WBR Menden e.V.“.

Sitz des Vereins ist Menden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Ehemaligen und Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie Freunde des Walburgisgymnasiums und der Walburgisrealschule in Menden werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Wird die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand abgelehnt, so kann sich der Bewerber über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden, die mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes dann ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

§ 5 Vereinsorgane

Der Verein hat als Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

Hinweis:

Im Folgenden wird – aus Gründen der besseren Lesbarkeit – jeweils die männliche Form bei der Benennung von Ämtern und Aufgaben verwendet. Alle Positionen können selbstverständlich auch durch weibliche Personen besetzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Einladungen mit Angabe der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen. Die Einladungen werden über die Schule an alle Schüler(innen) verteilt und zusätzlich auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Ferner erfolgen Einladungen zusätzlich per Email, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung müssen mit der Einladung zugehen. Andere Anträge müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- Wahl der Versammlungsleitung,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- Festsetzung der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen, sofern dieses von 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 1 Monat vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Im Übrigen finden auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- 2 Beisitzern,
- dem Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Vertreter des Schulträgers und Lehrer dieser Schule können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, in der Regel 8 Tage vorher. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge im Sinne von §1; er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterschreiben ist; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr durch Lastschrifteneinzugsverfahren erhoben. Andere Zahlungsweisen – Überweisungen – sind möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.

Diese Satzung trat aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.06.1998 in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2013 überarbeitet und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.